



Angewandtes Schulrecht

Rechtliche Inputs im Rahmen der Induktionsphase

Übersicht

Induktionsphase

Begriff Schule

Rechtliches zu

- Lehrer, Lehrerinnen (Dienstrecht, Aufsichtspflicht)
- Schüler, Schülerinnen
- Eltern, Erziehungsberechtigte

Induktionsphase

Rechtsgrundlagen: §§ 5,6 LVG - §§ 39, 39a VBG

Alle **Landesvertragslehrpersonen** (PflichtschullehrerInnen) und **Bundesvertragslehrpersonen** (LehrerInnen an mittleren und höheren Schulen), die ab dem Schuljahr 2019/2020 erstmalig angestellt werden, sind im ersten Dienstjahr berufsbegleitend in das Lehramt einzuführen (Induktionsphase). Die Lehrerinnen und Lehrer sind in der Induktionsphase durch eine Mentorin oder einen Mentor zu begleiten.

Inhalt/Situation:

Ehemaliges Unterrichtspraktikum (UP) war reines Ausbildungsverhältnis nach Abschluss des Studiums/der Ausbildung, jede/r UnterrichtspraktikantIn hatte einen Rechtsanspruch auf Ablegung des UP

Seit 1.9.2019 gilt Induktionsphase, wo kein Rechtsanspruch mehr besteht und das 1. Dienstjahr in Form der Induktionsphase nach Abschluss des Studiums (Master) oder nach Bachelorabschluss über 12 Monate absolviert wird (Ferien inkludiert), wenn keine freien Stunden für Induktionsphase (somit für Erhalt eines Dienstvertrages) vorhanden, entsprechende Wartezeit, Ausweiche über MS eventuell möglich –IP zwingend an die Aufnahme in ein Dienstverhältnis geknüpft

Kein Mindestbeschäftigungsausmaß

Dauer der Induktionsphase:

Die Induktionsphase beginnt mit dem erstmaligen Dienstantritt und dauert 12 Monate. Sie kann allerdings bei befristeten Verwendungen auch unterbrochen und dann bei neuerlicher Begründung eines Dienstverhältnisses fortgesetzt werden.

Bei der neuerlichen Verwendung sind auch die bisherigen Dokumentationen und Berichte der Mentorin/des Mentors an die neue Schule weiterzugeben.

Aufgaben und Pflichten des/der LehrerIn

- Zusammenarbeit mit Mentorin/Mentor
- Beobachtung des Unterrichts anderer Lehrkräfte
- Besuch von Fortbildungsveranstaltungen

Mentor/Mentorin

Die Zuweisung eines Mentors/einer Mentorin erfolgt durch die Personalstelle.

Wenn eine Mentorin/ein Mentor mehr als einen Monat abwesend ist, kann die Personalstelle vorübergehend eine andere Mentorin/einen anderen Mentor zuweisen.

Kurzfakten:

Zuteilung und Begleitung:

- Zuteilung Mentor/in - VLIP erfolgt prioritär an derselben Schule und im selben Fach
- Zuteilung erfolgt in enger Absprache zwischen dem/der Mentor/in, der Direktion und der Bildungsdirektion

Voraussetzungen:

- 5-jährige Berufserfahrung als Lehrperson an einer (u.a. im SchOG) geregelten Schulart + Absolvierung des HLG „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ (60 ECTS)
- bis SJ 2029/30: auch Einsatz von Betreuungslehrkräften im UP möglich oder im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung bestellte Lehrpersonen; oder nach Absolvierung von einschlägigem Lehrgang (30 ECTS)

Aufgaben:

- Beratung bei Planung und Gestaltung des Unterrichts der VLIPs
- gemeinsame Analyse und Reflexion der Tätigkeit in Unterricht und Erziehung
- Anleitung und Unterstützung in beruflicher Entwicklung der VLIPs
- Beobachtung des Unterrichts in erforderlichem Ausmaß – Erstellung eines Entwicklungsprofils
- Gutachten über Verwendungserfolg 3 Monate vor Ablauf der Induktionsphase
- im Bedarfsfall Verpflichtung zur Betreuung

Entwicklungsprofil und Gutachten:

Die als Mentor/inn/en tätigen Lehrpersonen und die Schulleitungen erhalten zur Unterstützung von der Bildungsdirektion für Tirol Musterbögen für die Erstellung des Entwicklungsprofils und des Gutachtens als Anleitung und zum Ausfüllen. Auch bei der Erstellung des Entwicklungsprofils und des Gutachtens erfolgt eine Unterstützung und Begleitung durch die Bildungsdirektion.

Vergütung für Mentorinnen und Mentoren:

Die Vergütungsbestimmungen für Lehrpersonen (pragmatisch und vertraglich) finden sich im § 63 GehG (Stand September 2020):

Die monatliche Vergütung beträgt für die Betreuung

- einer Lehrperson € 120,3;
- von zwei Lehrpersonen € 161,1;
- von drei Lehrpersonen € 201,0.

Die Vergütungsbestimmungen für Lehrpersonen im Schema PD finden sich im § 19 Abs. 8 LVG (Stand September 2020):

Die Dienstzulage beträgt für die Betreuung

- einer Lehrperson € 103,6;
- von zwei Lehrpersonen € 137,9;
- von drei Lehrpersonen € 172,2.

Für Unterrichtsbesuche abwesende Mentorinnen und Mentoren sind zu supplieren.

Beurteilung der Lehrerin/des Lehrers:

Die Lehrperson wird durch die Mentorin/den Mentor begutachtet. Aufgrund dieses Gutachten erstellt die Schulleitung einen Bericht.

Die Beurteilung des Verwendungserfolges erfolgt durch die Personalstelle. Die Lehrerin/der Lehrer erhält ein Zeugnis.

Sollte die Beurteilung ergeben, dass der Verwendungserfolg nicht aufgewiesen worden ist, kann die Lehrerin/der Lehrer nicht weiterverwendet werden.





Bericht der Schulleitung (Berichtsbogen)

Die Schulleitung hat auf Basis des Gutachtens, sonstiger weitergehender, eigener Wahrnehmungen, Erhebungen und Feststellungen einen zusammenfassenden Verwendungsbericht an die Personalstelle mit einem Kalkülvorschlag abzugeben (Berichtsbogen). Vom Gutachten der Mentorin/des Mentors abweichende Einschätzungen in Form einer ebenso vierteiligen Bewertungsskala im Berichtsbogen, sind narrativ zu begründen. Der Vertragslehrperson ist Gelegenheit zu geben, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen.

Die Mitteilung über den Verwendungserfolg (die eng aber nicht zwingend mit der Frage der Weiterbestellung im nächsten Schuljahr zu sehen ist) hat in drei Kategorien zu erfolgen. So ist die Frage und Bewertung der Induktionsphase und damit der Qualifikation getrennt von zB anderen, dienstgeberseitigen (und möglicherweise befristungsrelevanten) Überlegungen zu sehen (zB Vertretungsfälle).

Induktionsphase

Informationen zur Induktionsphase

Zielgruppe der Induktionsphase sind die ab 01.09.2019 im neuen Dienstrecht angestellten Vertragslehrpersonen. Die Induktionsphase dient der **berufsbegleitenden Einführung** in das Lehramt, beginnt mit dem **Dienstantritt** der Lehrperson und endet nach **12 Monaten**. Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase (VLIP) sind durch eine/n Mentor/in zu begleiten und haben mit diesem/dieser zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit seinen/ihren Vorgaben entsprechend auszurichten, den Unterricht anderer Lehrpersonen zu beobachten und Induktionslehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule Tirol oder der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule - Edith Stein zu besuchen. Die Induktionsphase ist kein Ausbildungsverhältnis oder Praktikum, sondern das **erste Dienstjahr im Dienstverhältnis**. Der erste Schritt, um die Induktionsphase beginnen zu können, ist daher eine Bewerbung um ausgeschriebene Lehrer/innen-Stellen (Hauptausschreibung 27.04. bis 08.05.2019), wobei die Aufnahme nach Maßgabe des Bedarfs erfolgt (Voraussetzung ist das Vorhandensein entsprechender Planstellen). Ist die Bewerbung erfolgreich, erfolgt die Aufnahme in ein Dienstverhältnis.

Kurzfakten:

- Bewerbung um ausgeschriebene Stellen
- Aufnahme in ein Dienstverhältnis (ab 01.09.2019)
- Anmeldung zur Induktionsphase ist nicht erforderlich
- Dauer der Induktionsphase 12 Monate ab Dienstantritt
- Dauert das Dienstverhältnis zunächst weniger als 12 Monate, wird die Induktionsphase bei einem nachfolgenden Dienstverhältnis fortgesetzt
- Befristung des Dienstverhältnisses jedenfalls auf die Zeit der Absolvierung der Induktionsphase
- Vereinbarung des Beschäftigungsausmaßes möglich, kein Mindestbeschäftigungsausmaß
- Induktionsphase ist auch in nur einem Unterrichtsfach möglich
- Beistellung eines/einer Mentors/Mentorin seitens des Dienstgebers
- Einsatz als VLIP an jener Schule oder an jenen Schulen, an der oder an denen die Verwendung dem Dienstvertrag entsprechend erfolgt
- Ohne Master kein Einsatz im Bereich der Sekundarstufe II (Oberstufe)
- Die Pflichten der VLIP ergeben sich aus der Stellung als Vertragslehrperson
- Zusammenarbeit mit Mentor/in, Ausrichtung an Vorgaben, Beobachtung des Unterrichts anderer Lehrpersonen, Besuch spezieller Induktionslehrveranstaltungen (PH, KPH)
- Zeugnis nach Abschluss der Induktionsphase



Privatschulgesetz: § 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.

(2) Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.

(3) Privatschulen sind Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden (Artikel 14 Abs. 6 und 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215).

(4) Eine Lehrbefähigung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt bei Erfüllung der für ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis erforderlichen besonderen Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernisse vor.

Schulorganisationsgesetz § 2. Aufgabe der österreichischen Schule

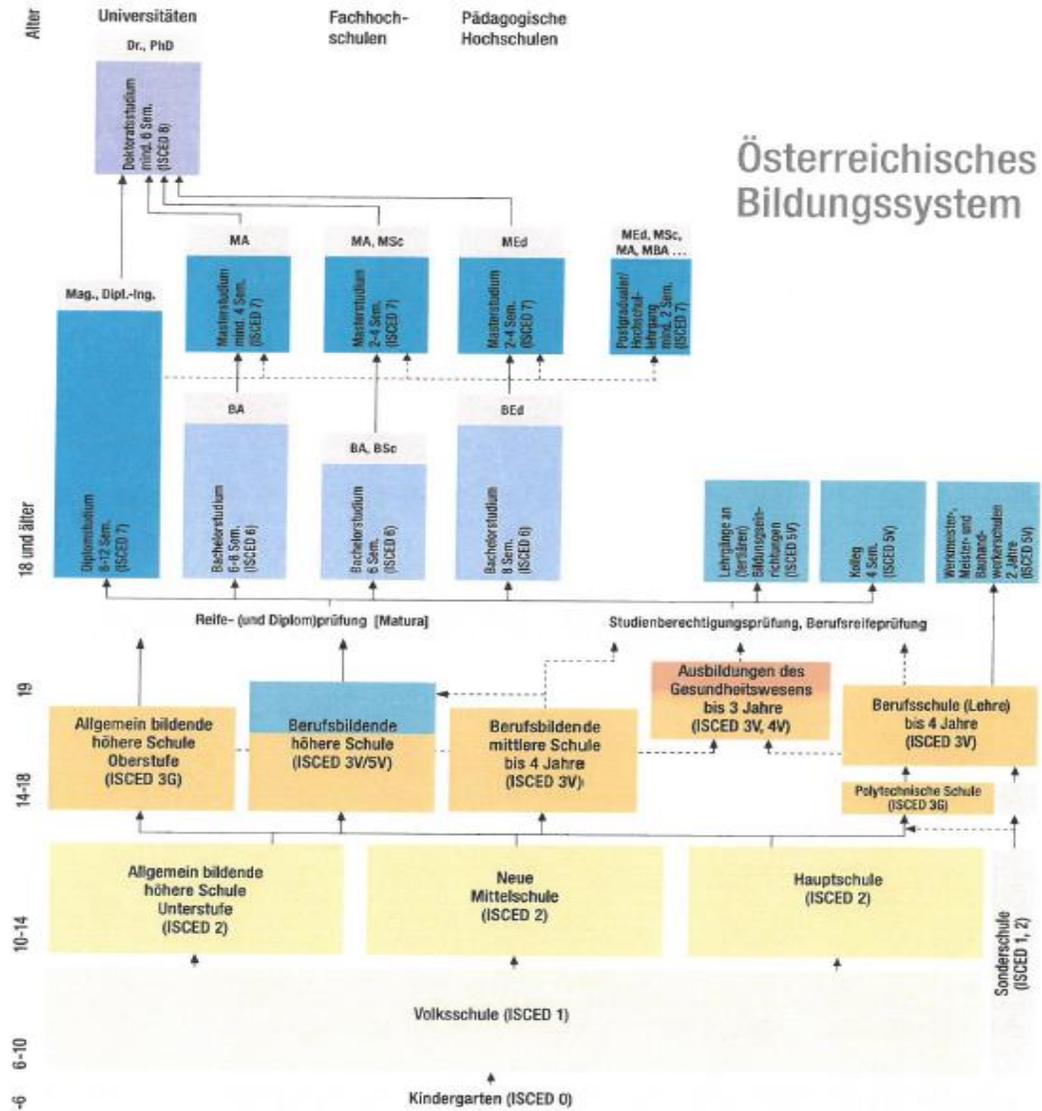
(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Abs. 1 beizutragen.





Ost-West-Gefälle bei Schülern in AHS-Unterstufe

In Tirol wechselt rund jedes vierte Kind von der Volksschule in die allgemeinbildende höhere Schule. In Wien ist es jedes zweite.

Wien – Immer mehr Schüler besuchen nach der Volksschule eine AHS-Unterstufe. Im Schuljahr 2017/18 gingen 37 Prozent der Schüler der fünften Schulstufe in eine allgemeinbildende höhere Schule, kurz AHS (inkl. Modellversuch Neue Mittelschule an AHS). Im Jahr 1980 lag dieser Anteil laut Statistik Austria erst bei 22 Prozent, 2000 waren es knapp unter 30 Prozent, 2010 rund 34 Prozent.

Besonders stark ist die AHS-Quote in Kärnten und der Steiermark gestiegen. In diesen beiden Bundesländern verdoppelte sich in etwa der Anteil der Schüler, die eine erste Klasse AHS besuchen, seit dem Jahr 1980. Tirol befindet sich am anderen Ende der Skala.

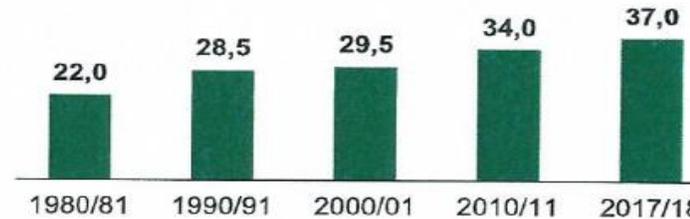
Allein seit 2010/11 ist die AHS-Quote in Österreich um drei Prozentpunkte (von 34 auf 37 Prozent) gestiegen. Entgegengesetzt die Entwicklung nur in Wien: Dort sank

dieser Anteil sogar um zwei Prozentpunkte. Das bedeutet, dass die Bundesländer in der AHS-Besuchsquote gegenüber Wien aufgeholt haben.

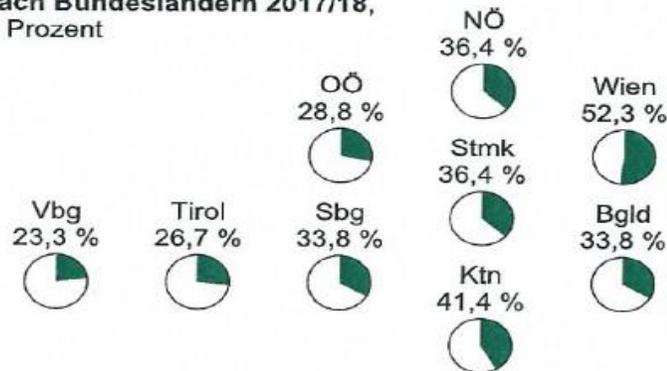
In Wien besuchen derzeit 52 Prozent der Schüler der fünften Schulstufe eine AHS (1980: 45 Prozent). Als zweites Bundesland hat mittlerweile Kärnten die 40-Prozent-Marke überschritten (41 Prozent, 1980: 21 Prozent). Die Steiermark (1980: 18 Prozent) und Niederösterreich (1980: 20 Prozent) nähern sich mit jeweils 36 Prozent dieser Late ebenfalls langsam an. Das Burgenland (1980: 19 Prozent) und Salzburg (1980: 18 Prozent) liegen bei je 34 Prozent, Oberösterreich bei 29 Prozent (1980: 16 Prozent). In den beiden westlichen Bundesländern Tirol (27 Prozent; 1980: 15 Prozent) und Vorarlberg (23 Prozent; 1980: 14 Prozent) besuchen die wenigsten Kinder in den ersten Klassen eine AHS-Unterstufe. (TT, APA)

Immer mehr AHS-Schüler

Anteil der AHS-Schüler in der 5. Schulstufe, in Prozent



Nach Bundesländern 2017/18, in Prozent



Quelle: Statistik Austria; Grafik: Austria Presse Agentur 

Schulgesetze



Die bedeutendsten:

SCHULORGANISATIONSGESETZ	regelt die äußere Organisation der Schule (= Schularten, Aufbauten usw.) Schulversuche, Schulform (ganztätig, Integration,...)
SCHULUNTERRICHTSGESETZ	regelt die innere Organisation der Schule Aufnahme, Unterrichtsordnung, Unterrichtsarbeit, Aufsteigen, Wiederholen, Höchstdauer und Beendigung, Schulordnung, Funktion des Lehrers, Schule und Schüler, Schule und Erziehungsberechtigte, Verhältnis Lehrer - Schüler - Erziehungsberechtigte, Schulärztliche Betreuung, Verfahrensbestimmungen
SCHULPFLICHTGESETZ	regelt die Verpflichtung zum Schulbesuch (Alter, Berufsschulpflicht, ...)
SCHÜLERVERTRETUNGS-GESETZ	regelt die Tätigkeit, Zusammensetzung, Wahl der Landesschülervertretung und Bundesschülervertretung
BUNDESGESETZ ÜBER DIE BERUFSREIFEPRÜFUNG	regelt die Möglichkeit, wie Personen ohne Reifeprüfung, die a) eine Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt oder b) eine mindestens dreijährige mittlere Schule oder Krankenpflegeschule oder c) eine mindestens 30 Monate umfassende Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst erfolgreich abgeschlossen haben mit einer Berufsreifeprüfung die gleichen Berechtigungen erwerben können, die mit der Reifeprüfung an einer höheren Schule verbunden sind.

SCHULUNTERRICHTSGESETZ FÜR BERUFSTÄTIGE

Enthält die schulunterrichtsrechtlichen Bestimmungen für die Schulen für Berufstätige (Bestimmungen über die Aufnahme, Aufnahme- und Eignungsprüfungen, Unterrichtsordnung, Unterrichtsarbeit, Leistungsbeurteilung, Information der Studierenden, Kolloquien, Zeugnis, Aufsteigen, Wiederholen, Höchstdauer, Beendigung des Schulbesuches, Externistenprüfungen, Schulordnung, Fernbleiben, Ausschluss, Rechte und Pflichten der Lehrer und der Studierenden, Verfahrensbestimmungen, etc).

RELIGIONSUNTERRICHTSGESETZ

regelt die Teilnahme am Religionsunterricht

SCHÜLERBEIHLFENGESETZ

enthält die Bestimmungen über Gewährung von Schülerbeihilfen

LEISTUNGSBEURTEILUNGS-VERORDNUNG

regelt als Ausführung zum Schulunterrichtsgesetz genauer welche Leistungen der Schüler zu beurteilen sind wie die Beurteilung erfolgen soll wann eine Beurteilung durchgeführt werden darf, etc.

und sonstige Rechtsgrundlagen wie:

ERÖFFNUNGS- UND TEILUNGSZAHLENVERORDNUNG

VERORDNUNG ÜBER EINSTUFUNGS- UND AUFNAHMSPRÜFUNGEN

REIFEPRÜFUNGSVERORDNUNGEN

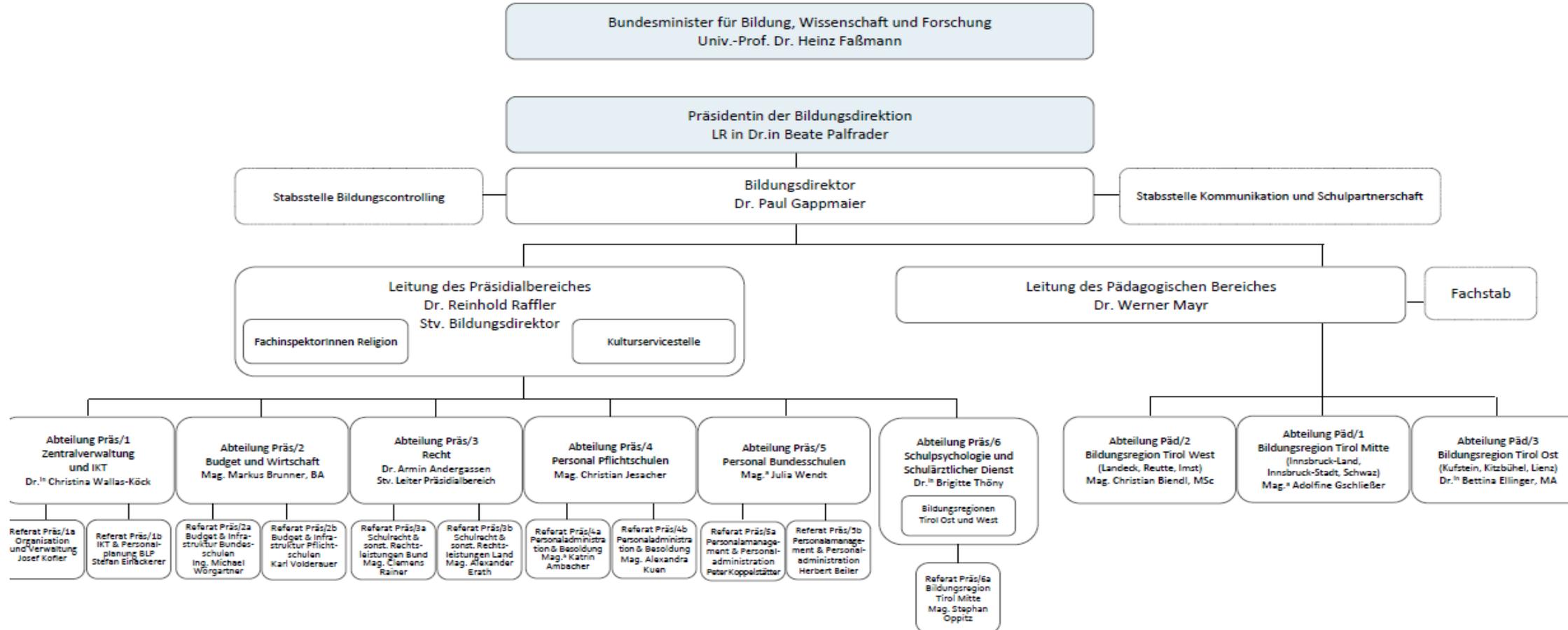
EXTERNISTENPRÜFUNGSVERORDNUNG

VERORDNUNG ÜBER DIE WAHL DER SCHÜLERVERTRETER

VERORDNUNG ÜBER DIE WAHL DER VERTRETER DER LEHRER UND DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN IN DEN SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS



ORGANIGRAMM



BD-921823/21-2019

Dienstvertrag

1. Dienstgeber: Land Tirol, vertreten durch die **Bildungsdirektion für Tirol**
2. Dienstnehmerin: geb. am:
3. Dienstbereich: Land Tirol
4. Beginn des Dienstverhältnisses: 01.09.2019
5. Das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
6. Beschäftigungsart: Vertragslehrperson der Entlohnungsgruppe pd, Entlohnungsstufe 1, nächste Vorrückung am 01.02.2023.
7. Beschäftigungsausmaß: bis auf Weiteres 50,000 % der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Unterrichtsverpflichtung.
8. Auf dieses Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 - LVG in Verbindung mit § 4 des Religionsunterrichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
9. Die Dienstnehmerin ist bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) sozialversichert.
10. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterliegen den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes BGBl. Nr. 104/1985 in der jeweils geltenden Fassung.
11. Bezüglich der Feststellung der Vordienstzeiten gemäß § 26 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - VBG und der Mitteilung über das Ausmaß des Vorbildungsausgleichs gemäß § 15 Abs. 6 VBG wird auf die einen integrierenden Bestandteil dieses Dienstvertrages bildende Anlage verwiesen.

 **Bildungsdirektion**
Tirol



DIÖZESE INNSBRUCK
Schulamt

20. April 2020

19-2020-166

Zahl: 7000181980/0051/2020

 **Bildungsdirektion**
Tirol



DIÖZESE
INNSBRUCK

Dienstvertrag

gemäß § 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948

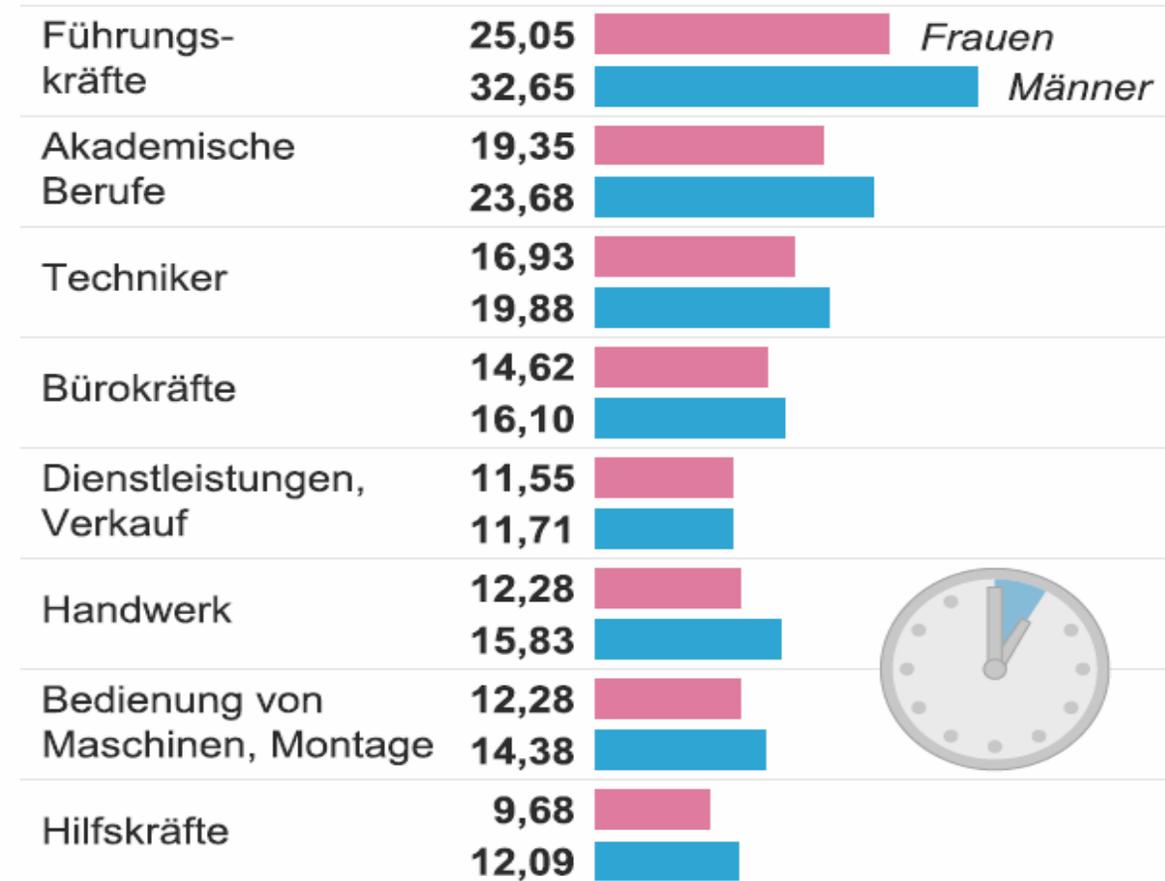
(Anwendungsbereich des „alten Lehrerdienstrechts“: §§ 90 ff VBG 1948)

1. Personalstelle, die für den Bund diesen Vertrag abschließt: **Bildungsdirektion für Tirol**
2. Vor- und Familienname des Dienstnehmers:
3. Geburtsdatum: 4. Beginn des Dienstverhältnisses: **10. Juli 2020**
5. Dienstort/örtlicher Verwaltungsbereich: **Verwaltungsbereich der Bildungsdirektion für Tirol**
6. Das Dienstverhältnis wird eingegangen auf **unbestimmte Zeit**.
7. Beschäftigungsart: **Vertragslehrer**
8. Entlohnungsschema: **I L** 9. Entlohnungsgruppe: **I 1**
10. Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten: **wurde bereits ermittelt**
11. Beschäftigungsausmaß:
vollbeschäftigt

Bei dienstlich begründeter Notwendigkeit kann das Beschäftigungsausmaß abgeändert werden.
12. Dieses Dienstverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes 1967.
13. Auf dieses Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, und seiner Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
14. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterliegen den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, in der jeweils geltenden Fassung.

Stundenlohn im Vergleich

Bruttoverdienst (Median 2018) in Euro



Quelle: Statistik Austria; Grafik: Austria Presse Agentur





1.Jänner 2020

CK



LEHRER

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	LPH
	Euro					
1	1.786,6	1.970,4	2.180,0	2.322,8	2.604,1	2.707,4
2	1.813,5	2.002,6	2.239,0	2.388,7	2.697,6	2.763,5
3	1.839,3	2.036,0	2.299,8	2.454,7	2.838,2	2.984,3
4	1.866,1	2.070,3	2.376,7	2.536,1	3.039,2	3.206,3
5	1.898,3	2.149,9	2.500,8	2.675,5	3.241,3	3.428,1
6	1.951,1	2.245,4	2.629,5	2.833,8	3.444,6	3.651,2
7	2.015,4	2.342,5	2.761,3	2.998,5	3.646,8	3.875,4
8	2.083,3	2.442,5	2.907,4	3.182,0	3.850,0	4.099,5
9	2.155,2	2.540,3	3.054,6	3.364,5	4.054,4	4.323,6
10	2.229,4	2.640,4	3.199,6	3.548,0	4.258,8	4.546,8
11	2.305,2	2.766,8	3.345,9	3.731,4	4.462,1	4.771,9
12	2.381,1	2.901,9	3.491,9	3.916,1	4.665,4	4.995,0
13	2.456,9	3.037,1	3.639,2	4.101,7	4.869,7	5.219,0
14	2.549,1	3.172,2	3.782,0	4.280,8	5.073,0	5.461,9
15	2.653,6	3.297,5	3.913,8	4.447,9	5.298,3	5.758,6
16	2.759,0	3.420,5	4.016,1	4.576,4	5.509,1	6.057,4
17	2.811,9	3.452,3	-	-	-	6.281,6
daz	79,4	142,4	50,7	65,2	107,1	112,5
DAZ	159,0	188,8	205,2	259,4	427,2	450,4

VERTRAGSLEHRER

Entloh- nungs- stufe	Entlohnungsgruppe					
	lph	I 1	I 2a 2	I 2a 1	I 2b 1	I 3
	Euro					
1	2.820,6	2.657,9	2.417,4	2.264,8	2.036,0	1.833,9
2	2.877,7	2.741,4	2.486,6	2.327,3	2.071,3	1.862,9
3	3.108,4	2.855,7	2.553,6	2.391,0	2.108,0	1.890,8
4	3.339,2	3.051,3	2.639,3	2.470,2	2.146,6	1.918,9
5	3.571,1	3.255,7	2.784,4	2.599,6	2.230,4	1.956,4
6	3.802,8	3.457,9	2.949,1	2.732,6	2.333,9	2.013,4
7	4.036,7	3.656,7	3.121,7	2.871,1	2.438,3	2.084,3
8	4.271,0	3.862,3	3.311,7	3.021,6	2.540,3	2.159,5
9	4.503,8	4.067,6	3.502,9	3.174,2	2.643,6	2.237,9
10	4.739,0	4.258,8	3.696,3	3.329,4	2.748,2	2.316,3
11	4.975,1	4.462,1	3.889,7	3.482,0	2.878,8	2.396,4
12	5.210,3	4.665,4	4.083,0	3.636,9	3.020,6	2.475,6
13	5.444,3	4.869,7	4.276,4	3.791,8	3.162,4	2.556,9
14	5.702,5	5.071,9	4.464,3	3.942,4	3.302,8	2.652,5
15	6.026,7	5.285,0	4.639,1	4.079,7	3.433,7	2.762,4
16	6.338,7	5.478,5	4.823,5	4.224,8	3.562,3	2.872,2
17	6.649,6	5.574,1	5.010,3	4.374,3	3.700,7	2.979,9
18	6.882,5	5.863,9	5.144,3	4.479,8	3.832,5	3.089,8
19	-	-	-	-	3.863,3	3.144,8

Vertragslehrer pd

Entloh- nungs- stufe	Entlohnungs- gruppe	Verweil- dauer in Jahren
	pd	
1	2.781,1	3,5
2	3.165,6	5
3	3.551,1	5
4	3.936,7	6
5	4.322,5	6
6	4.708,2	6
7	4.946,5	

in der Dienst- Zulagenstufe	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
Euro			
a) in der Verwendungsgruppe LPH			
I	964,8	1.031,0	1.095,1
II	867,7	928,4	985,9
III	771,6	824,5	875,4
IV	674,4	721,9	767,1
V	579,5	618,2	656,7
b) in der Verwendungsgruppe L1			
I	861,0	919,5	975,7
II	773,8	829,1	878,7
III	687,8	736,3	781,5
IV	601,6	643,6	684,5
V	516,7	552,0	586,2
c) in der Verwendungsgruppe L2a2			
I	394,0	426,1	458,1
II	323,5	348,9	375,3
III	259,4	279,2	299,2
IV	217,5	232,8	249,4
V	181,1	194,3	207,5
d) in den Verwendungsgruppen L2a1 und L2b1			
I	306,9	334,4	361,0
II	258,3	280,4	299,2
III	216,4	232,8	249,4
IV	179,8	195,3	207,5
V	130,2	140,3	149,1
e) in der Verwendungsgruppe L3			
I	243,0	248,4	263,7
II	179,8	186,5	199,8
III	168,9	173,4	183,3
IV	121,3	124,8	132,6
V	84,9	87,2	91,7
VI	59,6	61,7	67,4

Erzieherzulage

Verwend.- gruppe	Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
L 1	506,7	556,4	641,4	725,2	809,1
L 2a	452,6	489,0	554,1	632,4	712,0
L 2b	367,7	420,6	477,9	494,5	524,5
L 3	323,5	338,8	369,8	402,9	437,1

VERTRAGSLEHRER Entlohnungsschema II L

Ent- lohnungs- gruppe	Unterrichtsgegen- stände der Lehr- verpflichtungsgruppe	für jede Jahres- wochenstunde	
		Euro	
lph		2.563,2	
I 1	I	1.966,8	
	II	1.862,4	
	III	1.770,0	
	IV	1.538,4	
	IVa	1.609,2	
	IVb	1.646,4	
I 2a 2	V	1.474,8	
	I 2a 1	1.302,0	
I 2b 1	I 2a 1	1.219,2	
	I 3	1.078,8	
		990,0	

LEITER von Unterrichtsanstalten §106 LDG

Verw- gruppe	Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe
		1 bis 8 (2. Jahr 6. Monat)	8 (2. Jahr 7. Monat) bis 12 (2. Jahr 6. Monat)	
		Euro		
L 2a 2	I	631,4	674,4	716,3
	II	588,2	629,1	667,9
	III	484,6	517,7	549,8
	IV	431,5	461,4	490,1
	V	290,3	309,0	328,9
	VI	241,6	258,3	273,8

Schulaufsichtsbeamte neu

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe	
	SI 1	SI 2
Euro		
1	6.639,7	5.569,7
2	7.257,2	6.270,6
3	8.040,5	6.865,0

Fachinspektoren neu

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe	
	FI 1	FI 2
Euro		
1	5.325,8	4.484,0
2	5.828,9	5.033,4
3	6.455,0	5.512,4

§65 GehG. Schulqualitätsmanagement

in der Fixgehaltsstufe	Euro
1	5.569,7
2	6.270,6
3	6.865,0

**§66 GehG. Dienstzulage
Leitung einer Bildungsregion**

Funktionsdauer	Euro
bis zu 5 Jahre	1.023,1
mehr als 5 Jahre	1.216,4

Dienstpflichten LehrerIn

§ 17 SchUG: Lehrer haben die Pflicht , an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Die Hauptaufgabe besteht in der **eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit**, für die sie sich sorgfältig vorzubereiten haben (fleißig und gewissenhaft § 5 VBG) *Schriftliche Vorbereitung (§ 51/1 SchUG: sorgfältige Vorbereitung – Schriftlichkeit?)*

Aufsichtspflicht

Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten – Anwendung von der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmitteln (Anerkennung, Aufforderung, Zurechtweisung) zudem eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes

Neben ihren unterrichtlichen, erzieherischen und **administrativen Aufgaben** haben sie bestimmte Funktionen (Kustos, KV) zu übernehmen und an Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

Leistungsbeurteilung (Mitarbeit, mündliche, schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen)

Weisungsgebundenheit (*Fall Konferenzzimmer politische Bildung*)

Bekanntgabe einer Nebenbeschäftigung: der Betrieb einer Privatschule sowie die Erteilung von Privatunterricht an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme von ihnen in Kost und Quartier bedarf der Genehmigung der Dienstbehörde.

Meldepflichten (Stand, Krankenstand) – *Grund der Verhinderung darf von Direktor auf Wunsch des verhinderten Lehrers nicht den supplierenden L bekanntgegeben werden, Regelung Krankenstand LehrerIn - SchülerIn*)

Dienstrechte LehrerIn

Recht auf **Fortbildung**

Ferien

Sonderurlaub/Pflegeurlaub/Hospizfreistellung

Karenzurlaub

Monatsbezug

Aufsichtspflicht



Lehrerin in Tirol greift durch: Schüler vor die Tür gesetzt

Dass ein Schüler über Tage hinweg auf den Gang gesetzt wurde, sorgt bei der Mutter für Empörung. Die Direktorin verteidigt die zeitlich befristete „Ordnungsmaßnahme“. Nur während „ohnehin selbstständiger Arbeits- und Übungsphasen“ sei der 10-Jährige vor die Klasse gesetzt worden, betont die Schulleitung. Dies sei im Interesse der anderen Schüler und erst als letztes Mittel erfolgt.

Von Michael Domanig **TT vom 16.5.2018**

Innsbruck –Große Aufregung an einer kleinen Volksschule im Bezirk Innsbruck-Land: Die Mutter eines 10-jährigen Viertklässlers übt scharfe Kritik an pädagogischen Disziplinierungsmaßnahmen seitens der Klassenlehrerinnen. Über zwei Schulwochen hinweg sei ihr Sohn mit der Bank vor die Klasse gesetzt worden, „mit dem Gesicht zur Wand“. Nur bei Erklärungen der Lehrerin habe ihn diese in den Raum geholt. Was die Mutter besonders stört: Sie sei von der Schule nicht über diese Maßnahme benachrichtigt worden. Nach mehreren „Streichen“ habe ihr Sohn vor einigen Wochen eine Strafarbeit aufbekommen, „und ich dachte, dass die Sache damit erledigt ist“. Erst vergangenen Dienstag, als sie ihn und andere Schüler zum Üben für die Fahrradprüfung brachte, habe sie aus den Gesprächen der Kinder zufällig erfahren, „dass mein Sohn seit zwei Wochen nicht mehr in der Klasse sitzt“. Er selbst habe ihr nicht davon erzählt.

Beim Elternsprechtag habe sie die Klassenlehrerin darauf angesprochen. „Es ist Aufgabe des Lehrpersonals, die Schüler richtig zu beschäftigen und zu ‚derbandeln‘, dafür sind sie pädagogisch ausgebildet“, sagt die Mutter zur TT. „Kinder aus dem Unterricht abzuschieben, geht einfach nicht“, zumal ein schlechter Schüler dadurch erst recht zurückfalle. Die Schulleistungen ihres Sohnes hätten sich in dieser Phase weiter verschlechtert.

Die Mutter kontaktierte in der Folge auch den Pflichtschulinspektor: „Dieser hat mir versichert, dass solche Maßnahmen nicht zulässig sind, selbst wenn die Tür offen steht – und schon gar nicht über einen längeren Zeitraum.“

Die Volksschuldirektorin stellt die Ereignisse etwas anders dar: Der betreffende Bub sei „lustig und unangenehm, er kennt aber keine Grenzen“ und stifte viel Unruhe. Die Maßnahme sei nach drei gröberen Vorfällen erfolgt (u. a. soll der 10-Jährige eine Tür beschädigt und mit Steinen geworfen haben), Mitschüler hätten sich bedroht gefühlt. Man habe es als sinnvoll befunden, dem Schüler „die Bühne zu nehmen, damit der Rest der Kinder störungsfrei arbeiten kann“. Zuvor habe man schon alle zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel versucht. Ihm weitere Mehrarbeiten aufzugeben, habe die Lehrerin als kontraproduktiv empfunden, „weil das den Frust nur noch steigert“.

Der Bub sei bei offener Tür „auf Höhe der Lehrperson und der Tafel“ in den hellen Gang gesetzt worden, der sonst auch für Partnerarbeiten genützt werde. Dies sei nur in „ohnehin selbstständigen Arbeits- und Übungsphasen erfolgt“, bei Erklärungen und Erarbeitungen sei der Schüler in der Klasse dabei gewesen. Man habe ihn „keinesfalls“ ausgeschlossen, „er hatte dadurch keine Nachteile“. Zudem habe sich die Maßnahme nur über insgesamt sieben Schultage erstreckt. In einem Brief habe man die Mutter im Zusammenhang mit der Strafarbeit darüber informiert, dass den Klassenlehrerinnen „weitere Maßnahmen vorbehalten“ seien. Die zeitlich beschränkte „Ordnungsmaßnahme“ habe man als „nicht so schwerwiegend empfunden, dass man dafür eine Elternzustimmung einholen müsste“. Wie die Mutter davon erfahren habe, sei aber sicher „ungünstig“ gewesen. Künftig werde man das – vergangenen Mittwoch beendete – Hinaussetzen auch nicht mehr machen, sondern wenn nötig „mit der Mutter weitere Maßnahmen finden“. Dazu habe man auch schon ein längeres Gespräch geführt.

Die zuständige Schulbehörde will zum konkreten Fall nichts sagen, man kenne die genauen Ereignisse nicht. Es könne nur auf die gesetzliche Lage verweisen: „Das Kind muss im Unterricht anwesend sein und so begleitet werden, dass es dem Unterricht vollinhaltlich folgen kann.“

Grundsätzliches:

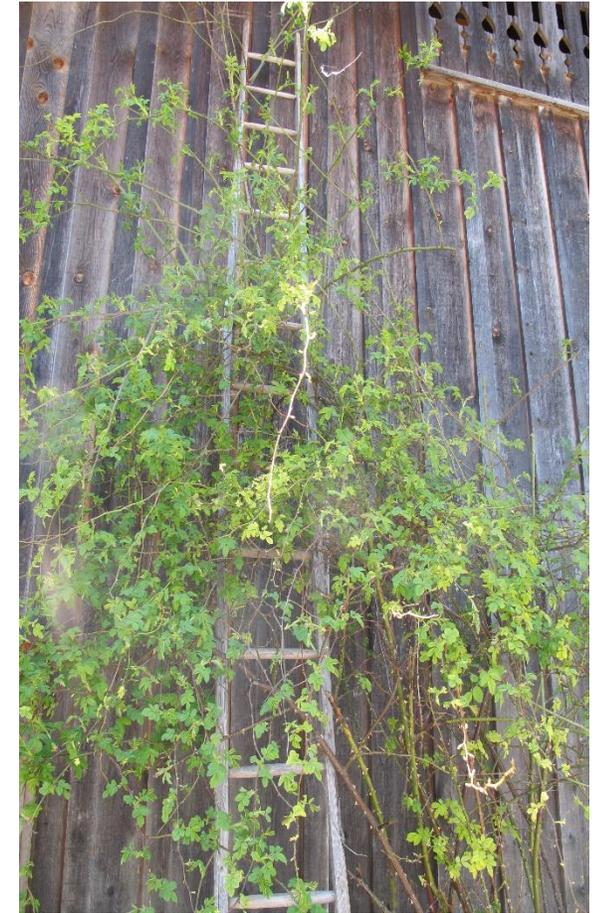
Die österreichische Bundesverfassung definiert **Schulen als Einrichtungen**, die neben dem **Bildungsauftrag** auch einen **umfassenden Erziehungsauftrag** wahrzunehmen haben. Um diesem Erziehungsauftrag, welcher jenen der Erziehungsberechtigten ergänzt, nachkommen zu können, sind Kinder **für die Zeit des Schulaufenthaltes der Obsorge ihrer Erziehungsberechtigten entzogen** und hat daher auch gleichzeitig die **Schule** für die an sich den Obsorgeberechtigten zukommende **Beaufsichtigung der Kinder Sorge zu tragen**.

Die Beaufsichtigung verfolgt **zwei Ziele** gleichermaßen: einerseits soll durch eine angemessene Beaufsichtigung der Schüler deren **eigene Sicherheit** gewährleistet werden, andererseits soll die **Verursachung von Schäden am Eigentum und an der Person anderer** durch Schüler weitgehend **hintan gehalten** werden.



Zeitlicher Geltungsbereich:

- 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes
- die Zeit des Unterrichtes
- sämtliche Pausen mit Ausnahme der „Mittagspause“, das ist die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht
- den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes
- den Zeitraum einer Schulveranstaltung
- den Zeitraum einer schulbezogenen Veranstaltung
- Sonderkonstellationen



Persönlicher Geltungsbereich

§ 44 a SchUG: Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

- 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und*
- 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Inhalt der Aufsichtspflicht

§ 51 Abs. 3 SchUG: ... Der Lehrer hat ...[bei der Beaufsichtigung] insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Aus dem Wort "**insbesondere**" ergibt sich, dass sich eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht nur auf die ausdrücklich erwähnte körperliche Sicherheit bzw. Gesundheit der Schüler bezieht, sondern darüber hinaus auch die Verpflichtung beinhaltet, körperliche bzw. wirtschaftliche Schädigungen dritter Personen bzw. deren Eigentum, ebenso wie etwa von Bundeseigentum, durch Schüler hintan zu halten.

Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Beaufsichtigung hinsichtlich aller Schüler in der von der Aufsichtspflicht erfassten Schulzeit.

- Die Intensität und die Form der Aufsichtsführung kann jedoch situationsbezogen differieren. So ist in gefährlichen Situationen (Turnunterricht, Schulveranstaltungen in fremden Verkehrszonen, etc.), aber auch an Schultagen, welche auf Grund besonderer Ereignisse ungewöhnlich ablaufen, ebenso wie in Klassen, in welchen sich Kinder mit Behinderungen oder verhaltensauffällige Kinder befinden, ein strengerer Maßstab anzulegen als in alltäglichen Situationen des Schulalltages.
- Ebenso wird eine noch geringe Erfahrung des Lehrers, zum Beispiel mit der betreffenden Klasse, einen strengeren Maßstab erfordern.
- Weiters wird der Informationsstand der Schüler über Gefahrenquellen und die Beziehung zur Umgebung zu berücksichtigen sein.
- Die Aufsichtsmaßnahmen werden auch vom Verhältnis der Anzahl der Aufsichtspersonen zur Anzahl der ihnen anvertrauten Schüler abhängig sein. So hat der Lehrer im konkreten Einzelfall die jeweils angemessene Intensität der Beaufsichtigung (von „nicht aus den Augen lassen“ bis „in der Nähe oder erreichbar sein“) eigenverantwortlich zu wählen.

Umfang der Aufsichtspflicht nach Schulstufen

Die Schule hat die Schüler und Schülerinnen grundsätzlich zu beaufsichtigen.

§ 2 Abs. 1 Schulordnung:

Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

1. bis 6. Schulstufe: durchgehende Beaufsichtigung

7. bis 8. Schulstufe: bei geistiger und körperlicher Reife und Zweckmäßigkeit Entfall der Aufsichtspflicht möglich

ab 9. Schulstufe: bei geistiger und körperlicher Reife Entfall der Aufsichtspflicht möglich

Schulveranstaltungen/schulbezogene Veranstaltungen

Vorgehensweise bei Ausschluss von einer Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung:

§ 10 Abs. 5 SchVV: Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.

Aufsichtspflicht und Zivilrecht

Amtshaftung für zivilrechtliche Ansprüche

Schadenersatz und Schmerzensgeld

§ 1 Abs. 1 AHG: Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung ... haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein **rechtswidriges Verhalten** wem immer **schuldhaft** zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

Regress durch Staat beim Lehrer/bei der Lehrerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit möglich

bei **Schülerunfällen** haftet der Staat nur bei Vorsatz, bei Fahrlässigkeit wird der Schaden durch die AUVA ersetzt, auch AUVA kann Regress bei Lehrer/Lehrerin einfordern

Aufsichtsführung und Strafrecht
vor allem Delikte gegen Leib und Leben

Aufsichtsführung und Dienstrecht
Dienst- und disziplinarrechtliche Aspekte



Finalfall unter Einbindung der Schulpartnerschaft

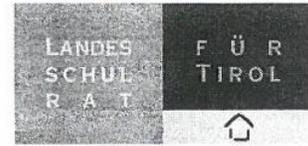
Fallbeispiel:

Herbert Z. ist Schüler der 6. Klasse Gymnasium/des 3. Jahrganges HBLA/der 2 Klasse MS. Die Ehe seiner Eltern wurde vor einem halben Jahr geschieden. Dabei wurde durch das Gericht das Sorgerecht der Mutter übertragen, dem Vater ein Kontaktrecht eingeräumt. Dieser forderte nun anlässlich seines letzten Besuches von der geschiedenen Frau, laufend Einsicht in Schularbeiten und Zeugnisse seines Sohnes zu erhalten, um dessen Schulerfolg überprüfen zu können. Als sich die Frau weigert, seinem Wunsche nachzukommen, erscheint der Vater in der Schule und stellt bei der Klassenlehrerin das Verlangen, Schularbeiten und Zeugnisse seines Kindes stets auch ihm vorzulegen.

Ist die Lehrerin verpflichtet, diesem Verlangen von Herberts Vater nachzukommen ?

Wo würden Sie die Grenzen der Mindestrechte des nicht mit der Erziehung und gesetzlichen Vertretung des Kindes betrauten Elternteiles im Bereich des schulischen Geschehens ansetzen ?

Schule 19. Jh.: Verhaltensregeln



Es war einmal..... Hausordnung

Die Füße der Schüler müssen mit ihrer ganzen Sohle auf dem Boden oder Fußbrette ruhen.

Die Oberschenkel müssen mit dem größten Teil ihrer Länge auf der Bankfläche aufliegen: die Schüler dürfen also nicht auf der Kante der Bank sitzen.

Der Oberkörper darf nur sehr wenig nach vorn geneigt und keinesfalls an die Tischkante der Bank angelehnt sein.

Der Kopf muss möglichst gerade gehalten werden, so dass das Kinn die Brust nicht berührt.

Die Schultern müssen sich in gleichlaufender Richtung mit der Tischkante befinden.

Die rechte Schulter darf weder höher noch niedriger stehen als die linke.

Der linke Vorderarm soll ganz, der rechte wenigstens mit seiner vorderen Hälfte auf der Tischplatte liegen.

Aus meiner Schulzeit sind mir nur meine Bildungslücken in Erinnerung geblieben.

Oskar Kokoschka



Danke

für

Ihre

Aufmerksamkeit

